

Merkblatt

Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht

Gesetzliche Grundlagen

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit bei der Previs ein Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto im Sinne von Art. 331; Abs. 3 OR zu eröffnen. Die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), den Verordnungen zu diesem Bundesgesetz sowie den reglementarischen Bestimmungen der Previs. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Bilanzierung bei der Vorsorgeeinrichtung

Die Previs bilanziert diese Reserven auf einem individuellen Konto auf der Passivseite ihrer Bilanz.

Speisung durch der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Reserven im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einmal jährlich, nach Absprache mit der Previs (Kontrolle der max. zulässigen Höhe), zu speisen.

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve auf die Dauer die steuerlich tolerierbare Grenze nicht überschreitet. Betragsmässig dürfen die Arbeitgeberbeitragsreserven den fünffachen Betrag der nach dem Vorsorgeplan jährlich zu erbringenden Beiträge der Arbeitgeberin nicht übersteigen.

Arbeitgeberbeitragsreserven dürfen nicht an den Arbeitgeber zurückbezahlt werden. Sie dienen ausschliesslich der Begleichung der fakturierten Arbeitgeberbeiträge oder können ergänzend für Leistungsverbesserungen eingesetzt werden. Obwohl das Kapital im BVG Kreislauf geführt wird, behält der Arbeitgeber immer die volle Verfügungsgewalt. Bei einem allfälligen Pensionskassenwechsel wird das Konto aufgelöst und an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Verzinsung durch die Vorsorgeeinrichtung

Die Previs verzinst die Arbeitgeberbeitragsreserven wie folgt:

- Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden mit dem Wert der Jahresperformance, welche das betreffende Vorsorgewerk erzielt hat, verzinst.
- Massgebend für die Bemessung ist das aktuelle Kalenderjahr. Als Grundlage dient das offizielle Reporting der Previs.
- Die Gutschrift bei positiver Performance der Previs bzw. die Belastung bei negativer Performance der Previs erfolgt auf Jahresende.

Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Reserven ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Grundlagen zu verwenden. Eine Verrechnung mit Beitragsfakturen oder Umbuchung auf individuelle Versichertenkonti kann nach Eingang der Zahlung, aus steuerlichen Gründen, erst nach Ablauf einer Wartefrist von 6 Monaten erfolgen.

Werden die Reserven für eine künftige Leistungsverbesserung geöffnnet, sind die entsprechenden Parameter in einem Verteilplan (Kriterien) festzuhalten.

Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Die Previs informiert der Arbeitgeber mindestens einmal jährlich über den Saldo der Arbeitgeberbeitragsreserven, üblicherweise im 1. Quartal nach Jahresabschluss.